

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

2. Oktober 2012

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Juli 2012 hat die ComCom uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Nach Ansicht von economiesuisse besteht kein Anlass den materiellen Regulierungsrahmen im Bereich der Preselection anzupassen. Die heutigen Anforderungen an die Preselection-Anträge sind einerseits grundsätzlich geeignet einen genügenden Konsumentenschutz sicherzustellen und halten andererseits die Hürden für einen Anbieterwechsel möglichst tief.

Die von der ComCom und dem BAKOM vorgeschlagene Deregulierung würde den Konsumentenschutz schwächen und in erster Linie zu Rechtsunsicherheit führen. Es müsste insbesondere damit gerechnet werden, dass sich nicht sämtliche FDA in ihren Interkonkurrenzvereinbarungen über Inhalt und Form der Preselection-Anträge einigen können. Können sich die FDA nicht einigen, droht eine unklare Rechtslage sowie langwierige Rechtsstreitigkeiten vor der ComCom. Diese müsste dann wiederum im Einzelfall "nach markt- und branchenüblichen Grundsätzen" (Art. 74 Abs. 2 FDV) entscheiden, wie die Preselection-Anträge ausgestaltet werden sollen. Solche Szenarien sind weder zielführend noch effizient.

Eines der Hauptprobleme im Bereich der Preselection besteht darin, dass heutige Anforderungen an die Preselection-Anträge in der Praxis nur ungenügend umgesetzt werden. Aufgrund dieses mangelhaften Vollzuges können die beabsichtigten Ziele der Regulierung - nämlich der bessere Schutz der Konsumenten vor einem ungewollten Anbieterwechsel - nur ungenügend erreicht werden. Das BAKOM als Aufsichtsbehörde müsste daher vorab das bestehende Recht durchsetzen und Widerhandlungen sanktionieren. Die Mittel dazu stehen dem BAKOM zur Verfügung.

Seite 2

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission betreffend das Fernmeldegesetz

economiesuisse gibt schliesslich zu bedenken, dass der Preselection-Markt laufend an Bedeutung verliert. Ein radikaler Systemwechsel drängt sich daher auch vor diesem Hintergrund nicht auf.

Zusammenfassend lehnt economiesuisse die in Art. 12 E-ComComV und Kapitel 4 E-Anhang 2 vorgesehenen materiellen Änderungen ab. Für weitergehende Begründungen und Anträge verweisen wir auf die einzelnen Stellungnahmen unserer Mitglieder.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Kurt Lanz
Mitglied der Geschäftsleitung

Marcus Hassler
Wissenschaftlicher Mitarbeiter